

Beweiswürdigung des Schweigens von Angeklagten

BGH, Beschl. v. 5.7.2018 – 1 StR 42/18, NStZ-RR 2018, 286

I. Sachverhalt (verkürzt)

Nach den Feststellungen des LG erwarb der Angekl. W auf dem 3 km von der deutsch-tschechischen Grenze entfernten Asia-Markt in C 167,1 g Metamphetamin zum überwiegenden gewinnbringenden Weiterverkauf, aber auch zum Eigenkonsum und führte das Rauschgift in seiner Jackentasche zu Fuß von der Tschechischen Republik nach Deutschland ein. Das Gericht verurteilte den Angekl. wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit unerlaubtem Handel-treiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren, ordnete seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt unter Vorwegvollzug eines Teils der Freiheitsstrafe an und traf eine Einziehungsentscheidung.

Die vom Angekl. eingelegte Revision hatte in vollem Umfang Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Die Angekl. haben zum Tatvorwurf im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung geschwiegen. W hat gegenüber dem Sachverständigen lediglich geäußert, dass das „sein Material“ gewesen sei und seine Schwester, „ohne etwas damit zu tun zu haben“, ihn begleitet habe. Das LG hat seine Überzeugung, dass der W das Rauschgift in Tschechien erworben, nach Deutschland eingeführt und seine Schwester ihn begleitet habe, im Wesentlichen aus der Festnahmesituation gewonnen. Beide Angekl. befanden sich etwa 1 km von der deutsch-tschechischen Grenze entfernt; sie gingen zu Fuß auf einem Fußweg landeinwärts zum nächst gelegenen Bahnhof, als sie aufgegriffen wurden. Beweiswürdigend hat das LG ausgeführt, dass es daher davon überzeugt sei, „dass beide Angekl. vor der Kontrolle in der Tschechischen Republik gewesen“ seien. Insbesondere wurde der Umstand in Rechnung gestellt, dass die Angekl. keine Erklärung zum Grund ihres Aufenthalts angegeben haben. Es werde laut LG zwar nicht verkannt, dass, wenn ein Angekl. von seinem Schweigerecht Gebrauch macht, dies nicht zu seinem Nachteil gewertet werden könne. Allerdings sei es weder im Hinblick auf den Zweifelssatz noch sonst geboten, zu Gunsten eines Angekl. Geschehensabläufe zu unterstellen, für deren Vorliegen keine Anhaltspunkte beständen.

Mit diesen Erwägungen verstößt die StrK gegen den Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit. Der Grundsatz, dass niemand im Strafverfahren gegen sich selbst auszusagen braucht ist notwendiger Bestandteil eines fairen Verfahrens. Macht ein Angekl. von seinem Schweigerecht Gebrauch, so darf dies nicht zu seinem Nachteil gewertet werden. Laut BGH ist es zwar rechtlich zutreffend, dass der Zweifelssatz es nicht gebietet, zu Geschehensabläufe zu unterstellen, für deren Vorliegen keine Anhaltspunkte bestehen. Das LG stellt jedoch in seiner Beweiswürdigung ausdrücklich darauf ab, dass sich die Angekl. eben nicht zu den Gründen ihres Aufenthalts im Bereich des Festnahmeortes geäußert haben. Damit wird im Ergebnis zum Nachteil gewertet, dass die Angekl. von ihrem Schweigerecht Gebrauch gemacht haben.

III. Problemstandort

Die Entscheidung beschäftigt sich mit dem Schweigerecht des Angeklagten sowie dessen Würdigung und stellt klar, dass das Schweigerecht einen essentiellen Bestandteil eines fairen Verfahrens bildet.